

Bereitstellungstag: 17.05.2018

Stadt Radolfzell am Bodensee

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Juni 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGeBG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 08.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 6, 10, 21, 25 und 27 werden gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

Nr.	Öffentliche Leistung	Rahmengebühr EURO	Festgebühr EURO	Wertgebühr EURO
6	<b>Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b> insb. aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündl. Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.		Zeitgebühr - je angefangene 1/4 Stunde 15,00, max. 10.000,00 (bei Gebühren über 200,00 Euro ist der Antragsteller vorab zu informieren)	
10	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>			
	10.1 von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln		5,00	
	10.2 der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw., aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift		1,50 je Stück zzgl. der Gebühr nach 28.1 für Kopien	
21	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands		1 bis 5%, mind. jedoch für jede angefangene 1/4 Stunde der Inanspruchnahme 15,00	

25	<b>Negativattest gemäß §§ 24 ff. BauGB</b> Erteilung		40,00	
27	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung)			
	27.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat		Zeitgebühr - je angefangene 1/4 Stunde 15,00	
	27.2 Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 27.1, mind. 10,00		

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 08.05.2018  
Der Oberbürgermeister, gez. Martin Staab

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.